

Sonnensteinstraße 20  
4040 Linz

Direktionen  
der allgemeinbildenden Pflichtschulen,  
der allgemeinbildenden höheren Schulen,  
der berufsbildenden, mittleren und höheren Schulen,  
der Lehranstalten für Lehrer- und Erzieherbildung,  
der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik,  
der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik –  
Kolleg für Sozialpädagogik sowie  
der Berufsschulen  
an das Verwaltungspersonal des Bundes  
und der Bildungsregionen

Bearbeiterin:  
Fr. Kaiserseder

Tel: 0732 / 7071-3171  
Fax: 0732 / 7071-3140  
E-Mail: [lsr@lsr-ooe.gv.at](mailto:lsr@lsr-ooe.gv.at)

in Oberösterreich

Ihr Zeichen vom Unser Zeichen vom  
A9-17/1-2016 12.01.2016

## Änderung der Reisegebührevorschrift

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Bundesgesetzblatt I Nr. 164 vom 28.12.2015 wurde die Reisegebührevorschrift 1955 mit Wirksamkeit vom 01.01.2016 wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Für den Weg zum und vom Bahnhof gebührt gegen Nachweis der Ersatz der Kosten für die Benützung eines Massenbeförderungsmittels.“

Das heißt, es werden nicht mehr automatisch die Kosten des innerstädtischen Verkehrsmittels (Vorverkauf) abgegolten, sondern es ist die Vorlage des Fahrscheins notwendig.

2. Mit der Ergänzung des § 7 um den Abs. 3 und der Hinzufügung des § 7a ergibt sich eine Neuerung betreffend die Abgeltung für die entstandenen Fahrtkosten.

Es werden somit ab 01.01.2016 entweder die entsprechenden Fahrausweise (Businesscard) für die Benützung eines Massenbeförderungsmittels vom Dienstgeber zur Verfügung gestellt oder es ist auf Verlangen der/des Bediensteten anstelle der nachgewiesenen Kosten eines Massenbeförderungsmittels ein **Beförderungszuschuss** ausuzahlen.

Dieser beträgt **je** Wegstrecke für die ersten 50 km € 0,20 je Kilometer, für die weiteren 250 km € 0,10 je Kilometer und für jeden weiteren Kilometer € 0,05. Insgesamt darf der Beförderungszuschuss € 52,00 nicht übersteigen.

Bei Weglängen bis 8 km beträgt der Beförderungszuschuss € 1,64 **je** Wegstrecke.

Für die Ermittlung der Weglänge ist die kürzeste Wegstrecke maßgebend (Routenplaner oder Tageskilometerzähler). Die Fahrtauslagen für die Benützung eines Massenbeförderungsmittels sind damit abgegolten. Mit dieser neuen Regelung ist es daher bei der Benützung des eigenen PKW nicht mehr notwendig die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittel (Bahn oder Verkehrsverbund) für die Abrechnung zu ermitteln, sondern es sind die gefahrenen Kilometer mittels des Beförderungszuschusses abzurechnen. Für jene Bediensteten, die die Abrechnung der Reiserrechnung mit Hilfe von ESS durchführen, wurde die neue Reisespesenart BEZU (Beförderungszuschuss) geschaffen.

<span style="color: green;">■</span> Belege    Weitere Ziele    Wegstrecken    Abzüge    Vorschüsse    Bemerkungen <span style="color: green;">■</span> Genehmig/Plan...											
Nr	SpArt	Bezeichnung	P...	Betrag	Währung	Kurs	Abr...	S...	Datum	Kurzinfo	N
001	BEZU	Beförderungsz...	<input checked="" type="checkbox"/>		EUR	/1,00000	EUR	V0	01.02.2016	100	
002			<input type="checkbox"/>		EUR		EUR		01.02.2016		

Im Feld „Kurzinfo“ bei der Reisespesenart BEZU ist die gesamte Wegstrecke in Kilometern anzugeben. Wir ersuchen, alle Lehrpersonen und das Verwaltungspersonal über diese Änderungen zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Amtsführenden Präsidenten  
Dorothea Kaiserseder